

Einkaufsbedingungen der Düker GmbH & Co.KGaA

**63846 Laufach
97753 Karlstadt**

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

1. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

§ 2 Angebote

1. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von zwei Wochen anzunehmen.
2. An Zeichnungen, Abbildungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“ einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarungen.
2. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese die in der Bestellung ausgewiesene Bestellnummer angeben. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.
3. Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 21 Tagen, gerechnet ab Lieferung und

Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungserhalt netto.

4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

§ 4 Lieferzeit

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten, aus denen sich ergibt, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
3. Im Falle des Lieferverzugs stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadenersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadenersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

§ 5 Gewährleistung

1. Wir sind verpflichtet, die Lieferung innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang, oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.
2. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. In jedem Falle sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadenersatz bleibt ausdrücklich vorbehalten.
3. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
4. Die Verjährungsfrist beträgt 60 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

§ 6 Produkthaftung, Haftpflicht

1. Sobald der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist.

2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben
3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von EUR 10,0 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden pauschal zu unterhalten.

§ 7 Eigentumsvorbehalt, Geheimhaltung

1. Sofern wir Teile beim Lieferanten bestellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
2. An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Ware einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert ausreichend zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab.

§ 8 Gerichtsstand, Erfüllungsort

Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, keine Geltung haben die Bestimmungen über Verträge über den internationalen Warenkauf.

Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

Bestellanforderungen der Fa. Düker Ausgabe 12/07

1. Anforderungen an das Qualitätssicherungs-System des Lieferers → Rahmenvertrag

Zur Sicherstellung der Qualität seiner an den Besteller zu liefernden Produkte und Leistungen verpflichtet sich der Lieferer, ein wirksames Qualitätssicherungs-System einzuführen, anzuwenden, aufrechtzuerhalten.

Der Lieferer hat Veränderungen in seinem Fertigungs-Prozeß und Qualitätssicherungs-Prozeß dem Besteller mitzuteilen.

2. Allgemeine technische Anforderungen

Die vom Lieferer gelieferten Produkte und Leistungen müssen der Bestellung (Bestellvorschrift) und zugeordneten Normen, Spezifikationen, Zeichnungen und Vorschriften des Bestellers entsprechen.

Verpackungs- und Anlieferungsvorschriften sind einzuhalten.

Der Lieferer ist verpflichtet, den Besteller auf sämtliche ihm unklar oder fehlerhaft erscheinende Punkte in den Unterlagen hinzuweisen.

Der Lieferer hat bei seinen Prozessen den Stand der Technik zu beachten.

3. Ablauf der Erstbemusterung

Grundlage für die Freigabe einer Serienlieferung ist die Erstmusterprüfung, dokumentiert in einem Erstmusterprüfbericht.

Erstmuster (DIN 55350 T15) sind in folgenden Fällen erforderlich:

- neues Produkt
- nach einer Produktänderung (neuer Änderungsstand)
- neue oder geänderte Form/Werkzeuge
- geändertes Herstellverfahren
- Verlagerung der Produktionsstätte
- Nach einer längeren Lieferunterbrechung, d. h. mehr als ein Jahr
- Nach einer Liefersperre

Die Erstmuster müssen unter Serienbedingungen hergestellt sein. Sie werden in zu vereinbarenden Mengen – besonders gekennzeichnet – angeliefert.

Ausnahmen sind genehmigungspflichtig.

Der Erstmusterprüfbericht muss, falls meßbar, die Prüfergebnisse aller Qualitätsmerkmale enthalten.

Der Besteller prüft die Erstmuster, teilt das Ergebnis dieser Prüfung dem Lieferer mit und gibt bei Gutbefund die Serienlieferung schriftlich frei.

4. Serienlieferung

4.1 Dokumentation

Der Lieferer fertigt kontinuierlich Aufzeichnungen über die von ihm durchgeführten Prüfungen sowie deren Ergebnisse an.

Der Umgang der Dokumentation liegt in der Verantwortung des Lieferers. Soweit spezielle Anforderungen vorliegen, werden diese durch den Besteller in der Bestellung (Bestellvorschrift) oder den zugeordneten Spezifikationen, Zeichnungen und Vorschriften festgelegt.

Der Mindestaufbewahrungszeitraum von Aufzeichnungen für Produkte mit dokumentationspflichtigen Merkmalen beträgt 10 Jahre, bei sonstigen Produkten gelten für Prüfaufzeichnungen 5 Jahre.

Art und Umfang der vom Lieferer den Lieferungen beizufügenden Prüfungsbescheinigungen, Protokolle oder Zertifikate werden zwischen Besteller und Lieferer gesondert vereinbart.

4.2 Kennzeichnung der Verpackung

Der Lieferer muss durch geeignete Kennzeichnung dafür sorgen, dass eine Identifikation der Teile und der Zeichnungsstand ersichtlich ist.

Über sein System der Kennzeichnung wird der Lieferer den Besteller so auf dem laufenden halten, dass diesem jederzeit eine eigene Feststellung möglich ist.

4.3 Änderungen

Änderungen, insbesondere in den Bereichen Art und Zusammensetzung des verarbeiteten Materials, der Konstruktion, des Fertigungsverfahrens, der Werkzeuge (Reparatur, Neuerstellung) und des Produktionsstandortes sind dem Besteller rechtzeitig vor der geplanten Realisierung zur Klärung des weiteren Vorgehens anzuzeigen und bedürfen einer neuen Freigabe durch den Besteller.

Ein Abweichen von den technischen Unterlagen gemäß Punkt 3 bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Besteller.

5. Qualitätsbeurteilung beim Besteller

5. 1 Eingangsverpackung

Der Besteller prüft die Vertragsgegenstände bei Anlieferung hinsichtlich ihrer Warengattung und etwa äußerlich an der Verpackung deutlich erkennbarer Transportschäden.

Im übrigen wird die Wareneingangsprüfung in Stichproben durchgeführt, wobei die angewandte Prüfschärfensteuerung zu weitgehendem Prüfverzicht führen soll.

Im übrigen verzichtet der Lieferer auf den Einwand der unterlassenen Untersuchung (§ 377 HGB)

5. 2 Beanstandungen

Stellt der Besteller an den vom Lieferer gelieferten Produkten Qualitätsmängel fest, so werden ihm diese in einem Prüfbericht mitgeteilt. Der Lieferer hat nach Eingang dieses Prüfberichtes bzw. der Belegstücke unverzüglich hierzu Stellung zu nehmen.

Dem Lieferer wird Gelegenheit zum Aussortieren sowie Nachbessern oder Nachliefern gegeben, soweit dies für den Besteller zumutbar ist. In dringenden Fällen oder wenn der Lieferer seiner Gewährleistungspflicht nicht nachkommt, kann der

Besteller die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch eine Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferer.

6. Auditierung

Der Besteller ist berechtigt, ein QS-Audit in Form eines System-, Produkt- oder Verfahrensaudit – beim Lieferer durchzuführen. Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer das Ergebnis des QS-Audits schriftlich zukommen zu lassen.

Im Interesse der gemeinsamen Absicherung der Qualität können Beauftragte des Bestellers nach vorheriger Ankündigung das Werk des Lieferers besuchen und sich über das Herstellungs- und Qualitätssicherungssystem des Lieferers informieren.

7. Anwendbares Recht

Ergänzend zu den Bestimmungen gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Angenommen:

Ort

Datum

Unterschrift